

# **Gebührensatzung**

## **für das Freibad des Amtes Itzstedt in Itzstedt**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 09. Juli 2015 folgende Gebührensatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren in Form von Eintrittskarten nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Das Betreten des Freibades ist nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet.
- (3) Als Eintrittskarten gelten:
  - a) Einzelkarten
  - b) Zehnerkarten
  - c) Saison-Dauerkarten

Einzelkarten berechtigen zur Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen nur am Lösungstag und verlieren mit dem Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit. Einzelkarten sind nicht übertragbar.

Zehnerkarten gelten als zehn Einzelkarten.

Sie sind auf das nächste Jahr übertragbar. Zehnerkarten sind Personenbezogen und nicht übertragbar. Bei Aufforderung ist ein entsprechendes Ausweisdokument mit Lichtbild vorzuzeigen.

Saison-Dauerkarten gelten für das Kalenderjahr, in dem sie ausgestellt wurden und berechtigen zur jederzeitigen Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen während der festgesetzten Badezeiten. Saison-Dauerkarten sind Personenbezogen und nicht übertragbar. Bei Aufforderung ist ein entsprechendes Ausweisdokument mit Lichtbild vorzuzeigen.

Sofern das Freibad aufgrund höherer Gewalt oder Umstände, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, geschlossen werden muß und die Saison-Dauerkarten aus diesem Grund nicht voll ausgenutzt werden konnten, erfolgt keine Gebührenerstattung.

- (4) Für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die Regelung im Abs. 3 über die Zehnerkarten bleibt unberührt.
- (5) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (6) Die Badezeit für Spätbadegäste ist auf 18.00 Uhr bis zur Schließung der Badeanstalt begrenzt.
- (7) Bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises (mindestens 50%) haben behinderte Menschen freien Eintritt. Gleiches gilt auch für deren Begleitperson, wenn in dem Behindertenausweis das Merkzeichen B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) eingetragen ist.

(8) Schüler und Studenten über 16 Jahre erhalten bei Vorlagen eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung in Höhe von 1/3 des Eintrittspreises auf 10er und Dauerkarten.

(9) Die Badesaison dauert in der Regel vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres.

In der Zeit vom 15.5.-14.6. und vom 16.8.-15.9. ist die Badeanstalt von 9-20 Uhr geöffnet.

In der Zeit vom 15. Juni – 15. August ist die Badeanstalt je nach Wetterlage von 9-21 Uhr zu öffnen. Das Amt behält sich vor, das Freibad aus zwingenden Gründen, z.B. bei Überfüllung oder bei kalter Witterung, vorübergehend zu sperren oder vorzeitig zu schließen.

Die Entscheidung über die Öffnung oder die Schließung der Badeanstalt trifft ausschließlich der/die Geschäftsführer/in.

## **§ 2 Gebührentarife**

### 1. Einzelkarten

Einzelkarten für Kinder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1,00 €
für Erwachsene die das 16. Lebensjahr vollendet haben	3,00 €

### 2. Zehnerkarten

Zehnerkarten für Kinder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	8,00 €
für Erwachsene die das 16. Lebensjahr vollendet haben	21,00 €

### 3. Saison-Dauerkarten

Saison-Dauerkarten für Kinder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	18,00 €
für Erwachsene die das 16. Lebensjahr vollendet haben	66,00 €

### 4. Einzelkarten für Spätbadegäste

Für Spätbadegäste beträgt der Einheitspreis	2,00 €
---	--------

### 5. Schwimmkurs

Einheitspreis pro Kurs	60,00 €
------------------------	---------

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 13.05.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad Itzstedt vom 20.12.2001 außer Kraft.

Itzstedt, den 13.06.2016

(L.S.)

gez. V. Bumann  
Amtsvorsteher